

Versicherungsbedingungen für Ihren



ADAC Zuhause-Schutzbrief Premium

Das Wichtigste in Kürze:



Im Folgenden finden Sie die vertraglichen Regelungen zum ADAC Zuhause-Schutzbrief Premium. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.



Was tun, wenn Sie eine Leistung aus dem ADAC Zuhause-Schutzbrief in Anspruch nehmen möchten? Setzen Sie sich bitte möglichst schnell mit unserer Servicezentrale in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Wer ist versichert?	3
2	Wo sind Sie versichert und wo erbringen wir unsere Leistungen?	3
3	Was leisten wir?	3
4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	6
5	Was passiert bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls?	6
6	Welche besonderen Pflichten gibt es (Obliegenheiten)?	6
6.1	Vertraglich vereinbarte Pflichten	6
6.2	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (Obliegenheitsverletzungen)	6
6.3	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	7
7	Umzug	7
8	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	7
9	Welche Regelungen gelten noch für den Vertrag?	7
9.1	Beginn des Versicherungsschutzes	7

9.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	7
9.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	7
9.2.2	Folgebeiträge	7
9.2.3	Zahlungsperiode	7
9.2.4	Zahlungsweise	7
9.2.5	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	8
9.3	Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen	8
9.4	Kündigung im Versicherungsfall	8
9.4.1	Kündigungsrecht	8
9.4.2	Kündigungserklärung	8
9.4.3	Wirksamwerden der Kündigung	8
9.5	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	9
9.5.1	Schiedsstelle des ADAC e.V.	9
9.5.2	Schiedskommission des ADAC e.V.	9
9.5.3	Versicherungsombudsmann	9
9.5.4	Versicherungsaufsicht	9
9.5.5	Rechtsweg	9
9.6	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	9
9.6.1	Deutsches Recht	9
9.6.2	Zuständiges Gericht	9



ADAC Zuhause-Schutzbrief Premium

1 Wer ist versichert?

Der Schutz Ihres ADAC Zuhause-Schutzbriefs gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer. Versichert sind außerdem alle Personen, die mit Ihnen in Ihrem Haushalt leben.

2 Wo sind Sie versichert und wo erbringen wir unsere Leistungen?

Versicherungsort ist Ihre private selbst genutzte Wohnung oder Ihr privat genutztes Haus (Zuhause). Der Versicherungsort wird in Ihrem Versicherungsschein genau bezeichnet. Zugehörige Keller- und Speicherabteile sind mitversichert. Für freistehende Garagen, Gartenhäuser und andere Nebengebäude besteht kein Versicherungsschutz.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihre Wohnung oder Ihr Haus in Deutschland liegt. Unsere Leistungen erbringen wir ebenfalls nur in Deutschland.

3 Was leisten wir?

Im Rahmen des ADAC Zuhause-Schutzbriefs organisieren wir während der Vertragslaufzeit die in dieser Ziffer genannten Hilfeleistungen.

Wenn Sie eine dieser Leistungen in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte mit unserer Servicezentrale in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Unsere Servicezentrale steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen qualifizierte Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz ein, die wir nach Ihrer Schadenmeldung entweder direkt für Sie beauftragen oder Ihnen ihre Dienstleistungen vermitteln.

Für unsere Hilfeleistungen gelten folgende Leistungseinschränkungen:

- Im ersten Versicherungsjahr übernehmen wir nur Kosten für die Behebung Ihres ersten gemeldeten Schadens. Ab dem zweiten Versicherungsfall haben Sie Anspruch auf die Vermittlung eines qualifizierten Dienstleisters. Wir übernehmen für Leistungen, die wir lediglich vermitteln, keine Kosten. Vertragliche Beziehungen kommen in diesem Fall zwischen Ihnen und den beauftragten Dienstleistern zustande.

Die Leistungseinschränkung im ersten Versicherungsjahr gilt nicht für den Schlüsselnotdienst.

Leistungen	Was ist versichert?
Schlüsselnotdienst	Wir organisieren das Öffnen Ihrer Haus- oder Wohnungstür, wenn Sie nicht in Ihr Zuhause gelangen, weil der Schlüssel für Ihre Eingangstür abhandengekommen ist, beschädigt wurde oder das Schloss defekt ist. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich in Ihrem Zuhause eingeschlossen haben. Versichert ist auch das Öffnen von innenliegenden Türen in Ihrem Zuhause, sowie das Öffnen von Garagen und Gartentüren. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Türen zu Räumen in Ihrem Zuhause gehören, die ausschließlich von Ihnen genutzt werden. Türen zu gemeinschaftlich genutzten Räumen wie z. B. Fahrrad- oder Waschkellern sind nicht versichert. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Die Kosten für ein provisorisches Türschloss übernehmen wir, soweit dies im Rahmen der Türöffnung erforderlich ist (z. B., weil das Schloss bei der Türöffnung beschädigt wurde).
Notfall-Rohrreinigungs-Service	Wir organisieren für Sie eine Rohrreinigungsfirma, sofern deren Einsatz wegen verstopfter Abflussrohre in Ihrem Zuhause erforderlich ist. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir keine Kosten.
Notfall-Sanitär-Installateur-Service	Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurs in Ihrem Zuhause, wenn aufgrund eines Defektes • an einer Armatur, • einem Boiler oder Durchlauferhitzer, • der Spülung eines WCs oder eines Urinals oder • am Haupthahn Ihrer Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann. Dies gilt auch wenn die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir keine Kosten.

Notfall-Heizungs-Installateur-Service	Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurs, wenn in Ihrem Zuhause die Heizung (oder auch Teile der Heizung wie Heizkörper und Fußbodenheizung) ausfällt. Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir keine Kosten. Wenn eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur nicht möglich ist, organisieren wir bei Bedarf eine Notheizung und übernehmen die Kosten hierfür. Die Energiekosten, die durch den Einsatz der Notheizung entstehen, übernehmen wir nicht. Wir übernehmen Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Notfall-Elektro-Installateur-Service	Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurs bei Defekten an Leitungen der Stromversorgung in Ihrem Zuhause, wenn dadurch die Stromzufuhr unterbrochen ist. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir keine Kosten. Die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten zur Erzeugung oder zum Transfer von Strom, wie z.B. Balkonkraftwerke, Photovoltaikanlagen oder Wallboxen ist nicht versichert.
Schädlingsbekämpfung	Wir organisieren eine Fachfirma zur Bekämpfung von Schaben, Bettwanzen, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen, wenn Ihr Zuhause einen solchen Befall aufweist. Soweit Sie eigene Maßnahmen zur Bekämpfung vornehmen können, müssen Sie dies vor einer Beauftragung tun. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Kosten für Vorbeugemaßnahmen übernehmen wir nicht. <u>Bitte beachten Sie:</u> Wir leisten nicht, wenn die Tiere aus rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund von Arten- oder Tierschutz) nicht entfernt werden dürfen.
Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern	Wir organisieren die fachgerechte Entfernung oder Umsiedlung von Wespen- oder Hornissennestern, die sich im Versicherungsort befinden, wenn von Ihnen Gefahr ausgeht. Dies gilt auch dann, wenn sich das Nest unmittelbar an der Fassade des Versicherungsorts befindet z.B. am Rolladenkasten oder Dachgiebel. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. <u>Bitte beachten Sie:</u> Wir leisten nicht, wenn aus rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund von Arten- oder Tierschutz) das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.
Unterbringung von Haustieren im Notfall	Wir organisieren die Unterbringung und Versorgung von Haustieren aus Ihrem Zuhause in einer Tierpension oder einem Tierheim und übernehmen hierfür die Kosten. Voraussetzungen für unsere Leistung sind: • Aufgrund von Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod kann niemand in Ihrem Haushalt die Tiere versorgen, • eine andere Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung und • das Tier muss uns übergeben werden können. Unter Haustieren verstehen wir Tiere, die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden. Ausgeschlossen sind als gefährlich eingestufte Hunderassen (z. B. Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Mischlinge dieser Rasse) sowie Spinnen und Reptilien. Schildkröten sind versichert. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Die Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall aufweist.
Betreuung von Kindern im Notfall	Wir organisieren im Notfall die Betreuung von minderjährigen Kindern, die in Ihrem Zuhause leben. Voraussetzung dafür ist: • Sie oder eine andere im Haushalt lebende betreuende Person sind aufgrund von Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert und • eine andere Person steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Juristische Erstberatung rund ums Wohnen und Bauen	Sie oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person haben eine rechtliche Frage zum Bereich privates Wohnen oder Bauen? Dann vermitteln wir Ihnen über unsere Service-Hotline eine kostenfreie telefonische rechtliche Erstberatung. Die Beratung erfolgt durch einen unabhängigen, in Deutschland zugelassenen Anwalt und ausschließlich nach deutschem Recht.

Unterstützung im Haushalt im Notfall	Wenn Sie oder eine andere in Ihrem Zuhause lebende Person aufgrund eines Unfalls oder einer Not-einweisung ins Krankenhaus körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkei-ten zu verrichten, organisieren wir eine Haushaltshilfe. Voraussetzung ist, dass keine andere Person aus Ihrem Haushalt diese Tätigkeiten übernehmen kann. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Reparatur von Haushalts-Großgeräten	Wenn in Ihrem Zuhause ein privat genutztes Haushalts-Großgerät defekt ist, organisieren wir nach Möglichkeit die Reparatur durch einen Fachbetrieb. Versichert sind folgende Geräte in Ihrem Haushalt: Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrockner, Geschirrspüler, Kühl- und Gefrierschrank bzw. Kühl- und Gefrierkombination, Side-by-Sides, Standherd, Einbau-Kochfelder, Einbau-Backofen, Herd-Sets und Einbau-Dampfgarer. Der Versicherungsschutz besteht dabei nur für Geräte bis zu einem Gerätealter von maximal zehn Jah-ren. Das Gerätealter müssen Sie durch ein geeignetes Dokument nachweisen. Versichert sind folgende Leistungen bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall: • Kosten für die Fehlerdiagnose • Kosten für den Ein- und Ausbau der Geräte • Arbeitskosten für die erforderliche und wirtschaftlich sinnvolle Reparatur • Kosten für die umweltgerechte Entsorgung für den Fall, dass die Reparatur nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll sein sollte. • Sollten dafür weitere An- und Abfahrten notwendig sein, übernehmen wir auch dafür die Kosten. <u>Bitte beachten Sie:</u> Wir übernehmen keine Kosten für ausgetauschte Ersatzteile. Darüber hinaus leisten wir nicht für: • Vor Vertragsbeginn bereits vorhandene Defekte • Defekte, für die Sie Garantieansprüche oder Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Händler haben. • Defekte durch offensichtlich bestimmungswidrige Nutzung • Defekte durch vorangegangene unsachgemäße Reparaturversuche • Bloße optische Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen • Defekte, die durch die vom Hersteller empfohlene Reinigung oder Wartung behoben werden können. • Schäden an Glas und Glaskeramik
Notfalleleistungen nach Einbruch in Ihr Zuhause	Wenn in Ihrem Zuhause nach einem Einbruch bzw. Einbruchversuch oder durch Vandalismus Tür-schlösser, Fenster oder andere Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, organisieren wir einen Fachbetrieb und erstatten die Kosten für eine Notfall-Sicherung. Wir übernehmen die Kosten je Versicherungsfall bis 500 Euro.
Unterbringung nach Notfallereignis	Wenn Ihr Zuhause unmittelbar von einem Notfallereignis betroffen ist und dadurch unbewohnbar wird, organisieren wir für Sie und für alle ständigen Bewohner Ihres Zuhauses eine Unterkunft. Nach Wunsch organisieren wir auch den Transport der Bewohner in die Unterkunft und übernehmen die Kosten dafür. Als Notfallereignisse gelten: • Schäden durch Feuer • Schäden durch Leitungswasser oder Rohrbruch • Sturm- oder Hagelschäden • Schäden durch Überschwemmung oder Rückstau • Einbruch oder Vandalismus Wir übernehmen die Kosten je Versicherungsfall bis 500 Euro.
Handwerkervermittlung bei Kleinschäden	Wenn in Ihrem Zuhause durch eine Panne ein kleiner Schaden an Böden, Fenstern, Türen, Markisen, Jalousien, Dusch- oder Badewannen entsteht und sich diese Beschädigung durch eine partielle oder punktuelle Reparatur beheben lässt, vermitteln wir nach Möglichkeit einen Fachbetrieb zur Behebung des Schadens. Beispiel: Sie haben einen Kratzer an der Tür und benötigen einen Handwerker, der diesen Schaden be-hebt, ohne die gesamte Tür zu erneuern. <u>Bitte beachten Sie:</u> Die für die Reparaturleistung selbst anfallenden Kosten tragen Sie selbst.
Reparatur von Kleinschäden an Fußböden	Wenn in Ihrem Zuhause ein Fußbodenbelag durch ein kleines Missgeschick leicht beschädigt wird und sich diese Beschädigung (z. B. Kratzer, kleine Delle, Kerbe, Loch oder Ähnliches) durch eine partielle oder punktuelle Reparatur (nach dem SMART Repair Verfahren) beheben lässt, organisieren wir nach Möglichkeit einen Fachbetrieb zur Behebung des Schadens. Beispiel: Eine Vase fällt Ihnen aus der Hand und schlägt ein Loch ins Parkett. Bei einer Inanspruchnahme übernehmen wir die entstehenden Kosten bis zu maximal 150 Euro.

Nicht versichert sind Schäden durch Verschmutzungen, Flüssigkeiten, Aus- und Abbrüche an Kanten oder Ecken, Verschleiß, Abnutzung oder Lichteinwirkung. Außerdem sind Schäden an Einzelteppichen sowie Treppenstufen und deren Belägen nicht versichert.

Bitte beachten Sie: Versichert sind partielle bzw. punktuelle Beschädigungen (z.B. Kratzer, kleine Delen, Kerben, Löcher oder Ähnliches). Nach einer fachgerecht durchgeführten Reparatur können kleine optische Beeinträchtigungen bestehen bleiben und müssen von Ihnen in Kauf genommen werden. Wenn eine partielle bzw. punktuelle Reparatur nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf diese Leistung.

4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres ADAC Zuhause-Schutzbrieves umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Neben den Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes aus den Leistungsbeschreibungen in Ziffer 3, sind zusätzlich immer ausgeschlossen:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Krieg, Innere Unruhen	Schäden durch - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen.
Kernenergie	Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Schäden an fremden Installationen	Leistungen an Installationen, für die der örtliche Wasser-, Gas-, oder Stromversorger zuständig ist.
Schäden an Installationen bei Mehrfamilienhäusern	Leistungen an Installationen die zum Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft gehören.
Instandhaltung und Wartung	Immer ausgeschlossen sind Leistungen für Instandhaltung und Wartung.
Schäden vor Vertragsschluss	Ausgeschlossen sind Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.

5 Was passiert bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls?

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, leisten wir im vollen Umfang. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Obliegenheiten in Ziffer 6 grob fahrlässig verletzen.

6 Welche besonderen Pflichten gibt es (Obliegenheiten)?

6.1 Vertraglich vereinbarte Pflichten

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, haben Sie folgende Pflichten:

Ihre Pflichten nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens	Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Sie müssen zudem unsere Weisungen einholen und befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten im Leistungsfall	Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten: • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. Dies gilt auch, wenn Sie die Schadenbehebung selbst organisieren wollen. • Wenn möglich, dokumentieren Sie den Schaden durch Fotos. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben und ggf. Belege vorlegen. • Defekte elektronische Geräte müssen Sie bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufbewahren.
Zugang zum Versicherungsort	Sie müssen unseren Dienstleistern (Fachfirma, Installateur, Spezialist) zum mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt Zugang zum versicherten Ort gewähren.
Polizeiliche Meldung	Folgende Schäden müssen Sie der Polizei anzeigen: • Einbruch • Raub

6.2 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (Obliegenheitsverletzungen)

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.

- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

7 Umzug

Im Falle eines Wechsels der bisher versicherten Wohnung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung anzuzeigen. Diese Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) erfolgen.

Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden versicherten Wohnungen. In der bisherigen versicherten Wohnung sind Sie noch längstens drei Monate nach Umzugsbeginn versichert.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Für die im Ausland liegende Wohnung besteht kein Versicherungsschutz.

8 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation). Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Schutzbriefversicherungen aus dem Bestand der ADAC Zuhause Versicherung AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

9 Welche Regelungen gelten noch für den Vertrag?

9.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

9.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

9.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

9.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

9.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

9.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

9.2.5 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens ein Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

9.3 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile Ihres bisherigen Versicherungsschutzes entfallen. Zu diesen wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen bei einer Gesamtbetrachtung der Änderungen nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Versicherungsschutz führen.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 9.2.5).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 9.2.5) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 9.3. gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 8 erfolgen.

9.4 Kündigung im Versicherungsfall

9.4.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

9.4.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

9.4.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

9.5 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

9.5.1 Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München, wenden. Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle.

9.5.2 Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München, beantragen. Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

9.5.3 Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die ADAC Zuhause Versicherung AG ist nicht Mitglied im Verein Ombudsmann, daher können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer nicht in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

9.5.4 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

9.5.5 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

9.6 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

9.6.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

9.6.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.